

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-204/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	06.12.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	18.12.2018	öffentlich

Festlegung der Zuständigkeit über die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben "Hüllensanierung des ehemaligen Gutshauses im OT Buchow-Karpzow (BBS)"

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Verzögerung für die Vergabe der Planungsleistung für die „Hüllensanierung des Gutshauses Buchow-Karpzow“ mit einem Kostenvolumen von brutto ca. 98.000,00 € im Rahmen des Bauvorhabens „Sanierung Gutshaus Buchow-Karpzow“ folgende Zuständigkeit für die Vergabe:

Variante A:

Die Vergabe für die Planungsleistung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Variante B:

Die Vergabe für die Planungsleistung erfolgt durch die Gemeindevertretung im Rahmen einer Sondersitzung im Zeitraum vom 21.01. – 25.01.2019.

Sachverhalt/ Begründung:

Auf Grund der mangels Angebotseingang ergebnislosen beschränkten Ausschreibung, die am 12.10.2018 endete, musste die Planungsleistung erneut öffentlich ausgeschrieben werden. Diese öffentliche Ausschreibung endet am 30.11.2018.

Nach dem Eingang der Angebote erfolgt zunächst die Prüfung der ausgeschriebenen Eignungskriterien hinsichtlich persönlicher Zuverlässigkeit, wirtschaftlicher und technischer Leistungsfähigkeit der Bieter (u.a. durch Erbringen von Nachweisen zur Berufszulassung, zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, zu Mindestmitarbeiterzahlen und Mindestumsatz sowie vergleichbarer Referenzen).

Durch das lt. Beschluss vom 21.06.2018 (B-043/2018) festgelegte Preisrichtergremium erfolgt dann die Bewertung der eingegangenen Angebote einschl. Gestaltungsvorschläge nach den mit Beschluss vom 28.08.2018 (B-131/2018) festgelegten Zuschlagskriterien. Das sich hiernach ergebende Angebot mit der höchsten Punktzahl wird dann entweder durch den Bürgermeister (Beschlussvariante A) oder durch die Gemeindevertretung auf einer Sondersitzung im Januar 2019 (Beschlussvariante B) bezuschlagt.

Die Angebotsbindefrist läuft bis zum 01.02.2019 (siehe Informationsvorlage I-049/2018), so dass vor diesem Termin die Vergabeentscheidung getroffen werden muss. Zur Einreichung des Fördermittelantrages beim dem LELF (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und

Flurneuordnung) ist eine Teilnahme an einem Projektauswahlverfahren der LAG Havelland notwendig. Hierfür ist eine entsprechende „Projektskizze“ einzureichen. Stichtag ist der 31.05.2018. Dieser Termin zielt darauf ab, dass mit der Baumaßnahme im Herbst /Winter 2019 begonnen werden soll und kann. Um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, ist die vom Bauordnungsamt zu erteilende Baugenehmigung für dieses Bauvorhaben erforderlich. Dies bedeutet, dass das Planungsbüro ausreichend Zeit zum Erstellen des endgültigen Entwurfs – und Genehmigungsplanung benötigt und es muss zeitlich berücksichtigt werden, dass die Entwurfsplanung von der Gemeindevertretung gebilligt werden muss. Das Bauordnungsamt benötigt dann i.d.R. 3 Monate zur Erteilung der Baugenehmigung. Aus diesen genannten Gründen kann mit einer Vergabeentscheidung nicht bis zum März 2019 abgewartet werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nur im Falle des Abwartens bis zur nächstfolgenden regulären Sitzung der Gemeindevertretung könnte es aufgrund zeitlicher Abhängigkeiten der Planungsleistung und dem Fördermittelzeitraum zu zeitlichen Verzögerungen der Ausführung der Hüllensanierung des Gutshaus Buchow-Karpzow kommen. Dies führt zu noch nicht erkennbaren Verlängerungen in der Gesamtausführung des Bauvorhabens und ggf. zum Verlust der Förderung durch das LELF (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung).

Anlagenverzeichnis: --